

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 29 vom 17. Juli 2012

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 1

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB 2

1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“ Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Mühlbach 4

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Mühlbach 5

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zum Erlass der Außenbereichssatzung „Stötten“ 6

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB 7

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung 8

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 14. Änderung des Bebauungsplanes „Salzstraße Nord“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.6.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Salzstraße Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (14. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, bei geeigneten Reihenendhäusern an der Saaldorfer- bzw. Salzstraße eine Nachverdichtungsmöglichkeit zur Schaffung weiteren Wohnraumes durch die Aufstockung von Garagen zu eröffnen. Aufgrund der sehr begrenzten Möglichkeiten der Wohnraumerweiterung werden durch die Bebauungsplanänderung keine wesentlichen Auswirkungen erwartet.

Die zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung vorliegenden Planungsunterlagen liegen in der Zeit von

Mittwoch, den 25. Juli 2012 bis Montag, den 27. August 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich aus.
Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 10. Juli 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss zur 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die Möglichkeit der Öffentlichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 25.6.2012 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld West“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu ändern (24. Änderung). Gleichzeitig hat der Stadtrat der Stadt Freilassing die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die Grundstücke Flst. Nrn. 393/2, 393/1, Teilfläche 418, 421/8, Teilfläche 413/5, 413/7, 416/2, 416/5 und 416/6.

Ziel und Zweck der Planung ist es, die bisher nicht bebauten Flächen zwischen der Richard-Strauß-Straße und der Schumannstraße möglichst zügig einer gebietsverträglich nachverdichteten Bebauung zuzuführen.
Wesentliche zu erwartende Auswirkungen sind eine Zunahme des fließenden und ruhenden Verkehrs und der Verlust von derzeit vorhandenen Grünflächen.

Der Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplanes „Mitterfeld West“ in der Fassung vom 4.5.2012 liegt in der Zeit von

Mittwoch, den 25. Juli 2012 bis Montag, den 27. August 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Äußerungen zur Planung abgegeben werden.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 10. Juli 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Freilassing

1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“ Erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat am 23.4.2007 beschlossen, den Bebauungsplan „Sportanlage am Heideweg“ zu ändern (1. Änderung). Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 23.6.2010 bis 26.7.2010 statt. Da der Bebauungsplanentwurf nach dieser Beteiligung geändert wurde, hat der Stadtrat der Stadt Freilassing am 25.6.2012 beschlossen, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber der zuletzt ausgelegten Fassung vom 23.4.2010 betreffen:

- Die Festsetzung einer überbaubaren Fläche von 770 m² für ein eingeschossiges Gebäude von 81 m Länge und 9,24 m Breite mit einem Pultdach und Wandhöhen von 3,77 m bzw. 4,65 m über dem südlichen Abschnitt der 152 m langen Stockbahn.

- Die Erweiterung der überbaubaren Fläche für die Nebengebäude, deren Begrenzung auf insgesamt max. 350 m² Grundfläche.
- Erweiterung des Geltungsbereiches westlich der Stockbahn soweit, dass die Abstandsfläche des Gebäudes innerhalb dessen Grenzen liegt.
- Hinweis auf geänderte Grundstücksverhältnisse in diesem Bereich zur Sicherstellung der Abstandsflächen.
- Verlängerung der Zufahrt zwischen Tennisanlage und Stockbahn hindurch zu den westlich gelegenen Waldflächen.

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportanlage am Heideweg“ mit Begründung in der Fassung vom 10.5.2012 liegt hierzu in der Zeit von

Mittwoch, den 25. Juli 2012 bis Montag, den 27. August 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, im Flur und im Zimmer Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Planungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik "Rathaus" eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen (Anregungen und Bedenken) schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Freilassing, den 10. Juli 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Mühlbach

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Freilassing vom 16.7.1992, Az.: 340.1-632-2 zum Einleiten von Abwasser aus der Mischwasserkanalisation sowie von Regenwasser aus der Regenwasserkanalisation der Stadt Freilassing in den Mühlbach ist bis 31.12.2012 befristet. Da für die Neuerteilung einer länger befristeten, neuen Erlaubnis, noch Untersuchungen notwendig sind, hat die Stadt Freilassing übergangsweise die Verlängerung der bestehenden Erlaubnis bis 31.12.2013 beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

25. Juli 2012 bis 27. August 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Zimmer Nr. 207, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 10. Juli 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Stadt Freilassing

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Mühlbach

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Freilassing vom 11.10.1984, Az.: III 4/632-2 und 632-11/1 zum Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Freilassing in den Mühlbach ist bis 31.12.2012 befristet. Da für die Neuerteilung einer länger befristeten, neuen Erlaubnis, noch Untersuchungen notwendig sind, hat die Stadt Freilassing übergangsweise die Verlängerung der bestehenden Erlaubnis bis 31.12.2013 beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

25. Juli 2012 bis 27. August 2012

im Rathaus der Stadt Freilassing, Zimmer Nr. 207, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 214, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Freilassing oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann und mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freilassing, den 10. Juli 2012
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zum Erlass der Außenbereichssatzung „Stötten“

In der Sitzung am 11.4.2012 hatte der Bau- und Umweltausschuss beschlossen, für die Splittersiedlung „Stötten“ eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB zu erlassen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Satzung vorgebracht.

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss deshalb in seiner Sitzung am 6. Juni 2012 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung vom 11.4.2012 aufzuheben. Das Satzungsverfahren wurde eingestellt.

Teisendorf, den 11. Juli 2012
Markt Teisendorf

Franz Schießl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Piding

Bekanntmachung über den Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.7.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Am Gänslehen“ in der Planfassung vom 11.7.2012, gefertigt von der Roland Richter und Partner GmbH, Freilassing, beschlossen. Mit dieser Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verlängerung des von den Milchwerken Berchtesgadener Land Chiemgau eG geplanten Hochregallagers geschaffen werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Änderungsplan liegt in der Zeit vom

25. Juli 2012 bis 24. August 2012

im Rathaus Piding, Thomastr. 2, Zimmer Nr. 10, während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben.

Piding, den 12. Juli 2012
Gemeinde Piding

Hannes Holzner, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Einladung zur Verbandsversammlung

An die Mitglieder des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL

Am Montag, den 30. Juli 2012, 9.30 Uhr findet die nächste Sitzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL statt.

Sitzungsort: Rathaus Teisendorf,
Poststr. 14, Teisendorf
Sitzungssaal, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung vom 22.5.2012
3. Haushalt 2012: Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans
4. Jahresrechnung 2009/2010: Feststellung der Ergebnisse und Entlastung
5. Neuwahl der Vorstandschaft
6. Verschiedenes

Ich lade Sie zu dieser Sitzung sehr herzlich ein.

Teisendorf, den 12. Juli 2012
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Ludwig Nutz, Vorsitzender
